



➔ **Gewerbereferat**

GZ .: BHWZ-4.1-2/2014

Ggst .: **CVS Fitness GmbH**,
8750 Judenburg, Ferdinand von Saar-Gasse 1;
Fitnessstudio in
8160 Weiz, Elingasse 8, TOP Nr. 7b.
Verhandlung nach der Gewerbeordnung 1994.

Bearbeiter: Mag. Eva Langmann
Tel.: (03172) 600- 221
Fax: (03172) 600 - 550
E-Mail: bhwz@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Weiz, am 03. April 2014

Öffentliche KUNDMACHUNG

für die Verhandlung am

Donnerstag, den 17. April 2014 um 09:00 Uhr.

● Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

an Ort und Stelle

Mit Eingabe vom **26. Februar 2014** hat die **CVS Fitness GmbH**, 8750 Judenburg, Ferdinand von Saar-Gasse 1, bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz die **gewerberechtliche Genehmigung** für die Errichtung und den Betrieb eines **Fitnessstudios**, auf dem Grundstück Nr. **•51/2**, KG Weiz, Stadtgemeinde **Weiz**, beantragt.

Kurzbeschreibung des Projektes:

Maschinelle Anlagen:

Ausweisung im Flächenwidmungsplan:

Gesamtbetriebsfläche:

Betriebszeiten:

Errichtung eines Fitnessstudios

8 Trainingsgeräte, haushaltsübliches Radio
(Hintergrundmusik)

Kerngebiet

ca. 90 m²

Montag-Freitag, 08:00-19:00 Uhr

Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff und 356 ff **Gewerbeordnung** 1994 idgF,
§§ 40 bis 44 AVG **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991** idgF,

§ 93 (2) **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** idgF.

Verhandlungsleiter: **Mag. Eva LANGMANN**

anlagentechnischer Amtssachverständiger: **DI Walter NUNNER**

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es, festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn sie glauben, durch dieses Projekt in einem Ihrer geschützten **Nachbarrechte** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Nachbarrechte sind:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentumes
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz einlangen.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG. 1991).

Wenn Sie keine Einwände erheben, erlangen Sie im gewerbebehördlichen Verfahren keine Parteistellung.

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

⇒ Rechtsanwälten und Notaren,

⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz Einsicht genommen werden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr).

Ergeht an:

- 1.) die **CVS Fitness GmbH**, 8750 Judenburg, Ferdinand von Saar-Gasse 1,

Gemäß § 76(3) Ziffer 11 Arbeitnehmerschutzgesetz hat der Arbeitgeber die bestellten Sicherheitsfachkräfte dieser Verhandlung beizuziehen.

- 2.) die **Stadtgemeinde in 8160 Weiz**,
mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel, und Kundmachungen in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen.
Die an der Amtstafel angeschlagene Kundmachung ist **mit Anschlag- und Abnahmevermerk** dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben und sind die benachbarten Häuser, in denen die Kundmachung angeschlagen wurde, darauf ersichtlich zu machen.

Nach § 355 GewO 1994 ist die Gewerbebehörde verpflichtet, die Gemeinde im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage zum Schutz der öffentlichen Interessen (siehe § 74 Abs 2 GewO) zu hören.

- 3.) das **ARBEITSINSPEKTORAT in 8041 Graz**, Liebenauer Hauptstraße 2-6,
mit dem Ersuchen um Teilnahme,
unter Anschluss des Plansatzes "A",
- 4.) die **BAUBEZIRKSLEITUNG Steirischer Zentralraum** in
8020 Graz, Bahnhofgürtel 77,
Referat Wasser, Umwelt und Baukultur
wegen Entsendung eines anlagentechnischen Amtssachverständigen:
(z. H. Herrn DI Walter NUNNER),
unter Anschluss des Plansatzes "B",
- 5.) Herrn **Michael LEHNER**, 5202 Neumarkt-Wallersee, Salzburger Straße 35/3,
- 6.) die **Probst GmbH**, 8160 Weiz, Rathausgasse 5a,
- 7.) die **Bootes-Immorent Grundverwertungs-Gesellschaft mbH**, 1060 Wien, Windmühlgasse 22-24.

Der Bezirkshauptmann:
i.V.
Mag. Eva LANGMANN